SATZUNG vom 10.3.97

des "Kinderhauses Mettmann e.V.", Mettmann:

§ 1 Name, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Kinderhaus Mettmann". Sein Sitz ist Mettmann. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann eingetragen: Die Dauer des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

(2) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder (nach § 78 JWG). Die Erziehung erfolgt in engem Zusammenwirken mit den Eltern unter Anlehnung an die Prinzipien der Montessori-Pädagogik. Unter aktiver Mitarbeit aller Vereinsmitglieder werden möglichst frühzeitig bei spielerischer Betätigung die geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder gefördert.Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, soziales Verhalten einzuüben.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist sowohl konfessionell als auch politisch unabhängig.

§ 3 Mitglieder

(1) Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Vereinszweck und -ziel zu fördern.

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ordentliche Mitglieder

Erziehungsberechtigte der an der Tageseinrichtung für Kinder teilnehmenden Kinder können ordentliche Mitglieder werden. Ein Elternteil muß ordentliches Mitglied sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die nach dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Tageseinrichtung für Kinder die Zwecke des Vereins fördern wollen, können auf Antrag außerordentliche Mitglieder werden.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteielen.

b) Ausschuß

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen Vereinsinteressen verstößt und mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung den Ausschluß beschließen.
Ein Ausschluß kann nur erfolgen, wenn dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben worden ist.

c) Tod.

d) Auflösung der juristischen Person.

e) mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung für Kinder.

Auf Antrag kann die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft übergehen.

f) Zahlungsverzug.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung den Beitragsrückstand nicht binnen 3 Monaten ausgleicht.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Elternversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern. Sie findet mindestens einmal je Geschäftsjahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorstand. Die Ladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage und frühestens 21 Tage vor dem Tag der Versammlung vom Vorstand abzusenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens drei Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens acht Tage nach Eingang des Antrages, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied. Nicht anwesende ordentliche Mitglieder können dem jeweils anderen Elternteil, sofern dieses ordentliches Mitglied ist, eine Stimmvollmacht erteilen, die sich auf eine bestimmte Versammlung und bestimmte Tagesordnungspunkte beziehen muß.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

a) Wahl des Vorstandes,
b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
c) Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
f) Beschluß über Einstellung und Entlassung des Kindergartenpersonals,
g) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
h) Verabschiedung der Kindergartenordnung, vorbehaltlich der Zustimmung der Elternversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am selben Tag wie die erste Mitgliederversammlung stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.
Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer unterschrieben werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstandvertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.Er ist dabei in seinen Entscheidungen an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er legt einmal im Jahr Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand kann für das Kinderhaus Anschaffungen tätigen, die erforderlich und angemessen sind für den Ablauf und die Sicherheit im Kinderhaus, ohne zuvor eine Versammlung zu diesem Punkt einzuberufen.Die Grenze der finanziellen Angemessenheit wird jedenfalls gebildet durch die Höhe des Vereinsvermögens.

§ 7 Elternversammlung

(1) In der Elternversammlung sind teilnahme- und stimmberechtigt:

a) alle Mitglieder, die mindestens ein Kind in der Tageseinrichtung für Kinder haben, wobei Geschwister wie ein Kind behandelt werden,

b) die festangestellten Erzieher.

(2) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Gesamtstimmen persönlich vertreten sind. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.In der Einladung zur Elternversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Elternversammlung, die am selben Tag wie die erste Elternversammlung stattfindet, geladen werden. Diese zweite Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden und durch Vollmacht abgegebenen Stimmen. Bei der durch Vollmacht abgegebenen Stimme muß sich die Vollmacht auf eine bestimmte Versammlung und bestimmte Tagesordnungspunkte beziehen.

(3) Die Elternversammlung tritt auf schriftliche Einladung durch den Vereinsvorstand mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen zusammen(in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf 5 Tage verkürzt werden).

(4) Die Elternversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

a) Beratung und Beschluß über alle organisatorischen und erziehungsrelevanten Angelegenheiten,
b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Kindern,
c) Festlegung des Umfangs und der Verteilung der Mitarbeit der Eltern in der Tageseinrichtung für Kinder,
d) Bericht an die Mitgliederversammlung über die Lage der Tageseinrichtung für Kinder.

(5) Über die Sitzungen der Elternversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes die Mitglieder mindestens

vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen worden sind.

(2) Für die Auflösung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitgliedern erforderlich. Ein Auflösungsbeschluß muß auch die Bestimmung von Liquidatoren enthalten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an den " Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband-Landesverband NRW ".

(4) Beschlüsse, welche das Vereinsvermögen betreffen, sind bei Auflösung oder Aufhebeung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Jutta Brandt

Jutta Brandt

1.Vorsitzende

Annette Hütten

Annette Hütten

2.Vorsitzende